

kannt gemacht, daß die in dem §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorkommende Verfügung, nach welcher die von dem Besetze verhängten Geldstrafen, wenn zu der Verschönerung noch nicht verurtheilt war, auf den Erben nicht übergehen, in Beziehung auf den Ausbruck „Wurtheil“ so zu verstehen sey, daß der Verschönerer nur dann als verurtheilt angesehen werden kann, wenn gegen das — vor dem Tode desselben erfolgte Urtheil kein Rechtsmittel mehr gerichtlich ergriffen werden konnte, das Urtheil daher bereits vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsen war.

In Folge dessen können die von den Kammeral-Verhöben auferlegten Geldstrafen nur dann auf die Erben übergehen, wenn entweder die Notion noch bei Lebzeiten dessen, gegen den sie lautet, wegen — weder im Wege Nichtens, noch im Wege der Gnade dargegen angebrachter Verschönerungen, rechtskräftig geworden, oder — wenn im Falle eines im Wege der Gnade überreichten Rekurses die Entscheidung der höhern Behörde; im Falle einer gerichtlichen Aufforderung das rechtskräftige Endurtheil der Justizbehörden noch vor dem Tode des Angeklagten erfolgt, und dadurch die Notien bestätigt worden ist.

Dagegen behält die rechtmäßig geschehene Konfiskation auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, obgleich erst nach dem Tode des Eigenthümers darüber entschieden wird.

Innsbruck den 27. Juli 1820.  
Von dem k. l. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.  
Karl Graf von Chotek, Gouverneur.  
Ant. Lorenz Schwarzhuber, k. l. Subernalrath.

### 3 Kundmachung.

Durch den Tod des k. l. Professors der Moral-Theologie, Pr. Johann Spechthausen, ist am hiesigen Lyzeum diese Lehrkanzel in Erledigung gekommen.

Sie ist verbunden mit dem jährlichen Gehaltssätze von 600 fl. Conventans 15 Mänge W. W. und dem Vorrückungsrecht in dem Jahresgehalte von 700 und 800 fl. Der Konkurs zu deren Wiederbesetzung ist in Folge eines hohen k. l. Studien-Hofkommissionens-Dekrets vom 26. v. M. Zahl 4956/280, sowohl hier als in Wien auf 7. September d. J. schriftmäßig abgehalten.

Wirdes mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen, welche sich der Konkursprüfung zu unterziehen gedenken, mit ihren gehörig instruirten Gesuchen am Vorabend des obbemerkten Tages bei dem k. l. prov. Direktor der theologischen Studien dahier zu melden haben, wo ihnen das Weitere wird bekannt gegeben werden.

Innsbruck am 3. August 1820.  
K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

### 3 Bekanntmachung.

Durch den Austritt des Kreis-Ingenieurs-Adjunkten Anton Dacher zu Dozen ist eine Kreis-Ingenieurs-Adjunktensstelle mit einem jährl. Gehalte 350 fl. W. W. E. W. in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser erledigten Stelle wird hies mit der Konkurs mit dem Besatze eröffnet, daß alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis 15. September d. J. bei der k. l. Provinzial-Daubdirektion dahier einzureichen, und sich hierin mit den legitimen Dokumenten über ihre technischen Kenntnisse, ihre Berufsstudien, ihre bisherigen Dienstleistungen, ihr Alter, Stand, Sprachkenntniß, und Sittlichkeit auszuweisen haben.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.  
Innsbruck am 28. Juli 1820.  
Karl Graf von Chotek, Gouverneur.  
Jof. v. Falter, k. l. Subernalrath.

### 3 Bekanntmachung.

Da die Kontrakte zur Lieferung der verschiedenen Kanzelei-Bedürfnisse für das Gubernium, und die übrigen k. l. Behörden zu Innsbruck mit Ende Oktober d. J. erlöschen, so wird für die Herbstbeschaffung des diesjährigen Bedarfs vom 1. November 1820 anfangend am 26. l. M. früh um 9 Uhr im Kanzelei-Departement des Guberniums eine neuerliche Versteigerung abgehalten werden.

Die zu liefernde Kanzelei-Erfordernisse sind:

1. alle Gattungen von Papier.
2. Schreibfedern, Bleistifte, Federmesser, Schreiber, Oblaten, Spagat, Schnüre u. s. w.
3. Wachskerzen, und
4. Wachsarbeiten.

Jeder dieser Abtheilungen wird besonders verifiziert, und an den Mindest- und Höchstbieten gegen Ertrag einer angemessenen Kaution überlassen werden, worüber soobann mit dem Ersiehenden besondere Lieferungs-Kontrakt abgeschlossen werden wird.

Von Seite des Guberniums behält man sich übrigens für, bei billigen Preisen und guten Gattungen nicht nur vor das Militärjahr 1820/21, sondern auf drei oder auf fünf Jahre die Lieferungs-Kontrakte anzuschließen.

Die Versteigerungs-lustigen werden demnach aufgerufen am 26. August um die festgesetzte Stunde im Bureau der Kanzelei-Direktion zu erscheinen, und zugleich Wasser jener Artitel beizubringen, deren Lieferung sie zu übernehmen gesonnen sind.

Die nähren Aufschlüsse über die Art der Ablieferung, so wie über die Quantität der einzelnen Artitel werden bei der Versteigerung selbst, oder auf Begehren auch vorläufig im Bureau der Kanzelei-Direktion ertheilt werden.  
Vom k. l. Gubernium in Tirol und Vorarlberg.  
Innsbruck am 3. August 1820.  
Sebastian Hayer, k. l. Subernal Sekretär.

### 3 Kundmachung.

Folgende Personen sind in Erledigung gekommen:

1. Das Expositur-Benefizium zu Größ im Dekanats, Detanats Maurking.
2. Die Kuratie vicaria im Detanats Enneberg.

Die Anwärter haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Wittschriften innerhalb 4 Wochen postfest anher einzuliefern.

Gegeben im Konfistorium zu Vriens den 29. Juli 1820.  
Ignaz v. Walter, Konsektor.  
Jof. Joh. Kretzold, Sekretär.

### 3 Bekanntmachung.

Infolge hoher Verordnungs der k. l. allgemeinen Hofkammer vom 5. d. M. Zahl 27292/1414 werden von Ausgust d. J. angefangen die Besitzrechte von Wdrgl nach Natsenberg, und von Rattenberg nach Wdrgl, dann von Wdrgl nach Rufftein und von Rufftein nach Wdrgl sowohl für alle Arealart als Privatstütte von dem bisherigen Ausmaß zu 1/2 Post auf eine einfache Poststation hiemit herabgesetzt. Welches zu Jedermanns Wissen und Vernehmen hiedurch bekannt gemacht wird.

Innsbruck den 17. Juli 1820.  
K. K. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.  
Karl Graf v. Chotek, Gouverneur.  
Joseph v. Falter, k. l. Subernalrath.

### 3 Kundmachung.

Da der hiesige Landgerichtsarzt für Montafon Dr. Werth als Distriktsarzt nach Vermos, Kreisf Oberians thals angestellt worden ist, und das Thal Montafon seiner Lage wegen eines eigenen Arztes höchst nothwendig bedarf, so hat die hohe Landesstelle mit Dekret vom 7. d. M. Nr. 12443/617 Quantität die Anstellung eines Kreisrichters dabeist nach dem einstimmigen Antrag der Vermeinen mit dem von selben zugesicherten Wartegelde jährlich sicher 200 fl. W. W. unter den Bedingungen zu genehmigt gerührt, daß der Gerichtsarzt die vermögsten Kranken, anschlüsslich der Medikamenten, als Arzt unentgeltlich behandle, die Unterbindung epidemischer Krankheiten unter Menschen und Vieh, mit Ausnahme der Zehrungs-kranken unentgeltlich pflege, und stäts mit den nöthigen frischen Arzneien versehen seye.

Diejenigen, welche solche Stelle zu erhalten wünschen, haben demnach ihre gehörig belegten Gesuche hierum bis Ende August d. J. bei diesem k. l. Kreisamte einzureichen.

Vriens am 18. Juli 1820.  
K. K. Kreisamt für Vorarlberg.